

Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der Sparte LAG – Region „Sächsische Schweiz“ des Verein Landschaf(f)t Zukunft e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Grundlage bilden die Zuerkennung des Status „LEADER – Gebiet“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 22.04.2015, die LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region „Sächsische Schweiz“, die Richtlinie des SMUL zur Umsetzung von LEADER Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014 vom 15.12.2014) in der jeweils gültigen Fassung sowie deren in der Anlage 2 dargestellten Nebenbestimmungen für ELER finanzierte Vorhaben. Rechtsgrundlage ist weiterhin die Satzung des Vereins Landschaf(f)t Zukunft e. V. in der am 27.10.2015 beschlossenen Fassung, nach welcher der Koordinierungskreis das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe zur Auswahl von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie ist. Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertretungen für den Koordinierungskreis sind jährlich durch die Spartenmitgliederversammlung des Landschaf(f)t Zukunft e. V. zu wählen.

§ 2 Zweck und Geltungszeitraum der Geschäftsordnung

Der Koordinierungskreis (KK) der LAG beschließt zur transparenten Darstellung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im Koordinierungskreis. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Koordinierungskreises im Sinne der geltenden Vorschriften und Gesetzmäßigkeiten über die Auslegung. Die Geschäftsordnung gilt für die gesamte Dauer der LEADER – Förderperiode. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KK.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des KK

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren möglichen Vertreter werden durch die LAG in den zukünftigen Koordinierungskreis gewählt. Die Kandidatenliste wird den Mitgliedern der LAG mit der Einladung zur Spartenmitgliederversammlung bekannt gegeben. Vor der Wahl haben die Spartenmitglieder die Möglichkeit, die Kandidaten zu befragen sowie Bedenken anzuzeigen und weitere Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Mit der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl und im Ergebnis der Wahl ist zu sichern, dass mind. 51% der stimmberechtigten Mitgliedern den Wirtschafts- und Sozialpartnern/Vertretern der Zivilgesellschaft angehören, keine Mehrheiten von Interessengruppen und Behörden zugelassen sind, sowie ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern angestrebt wird.
- (3) Zur Vertretung stimmberechtigter Mitglieder des Koordinierungskreises bei Abwesenheit zum Beratungstermin wird festgelegt:
 - Vereinsmitglieder, welche als Kommune, Unternehmen, Verein oder Institution Mitglied im Verein sind und in den KK gewählt wurden, werden durch einen Beauftragten der jeweiligen Einrichtung vertreten.
 - Private Vereinsmitglieder können ein weiteres Vereinsmitglied mit der Vertretung beauftragen. Dieser Vertreter muss Mitglied der Vereinssparte „Sächsische Schweiz“ sein und wird als direkt zugeordneter Vertreter von der Spartenmitgliederversammlung gewählt.

- (4) Jedes Mitglied (oder dessen mögliche Vertretung) des Entscheidungsgremiums hat eine Stimme. Mehrfachvertretungen sind nicht möglich.
- (5) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern und deren möglichen Vertretern im Koordinierungskreis können auch beratende Mitglieder und Gäste in den Koordinierungskreis gewählt bzw. berufen werden. Mitarbeiter des Landratsamtes und des Regionalmanagements haben die Möglichkeit als beratende Gäste an den Beratungen teilzunehmen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.
- (6) Alle Arbeiten und Entscheidungen des Koordinierungskreises sind für Vorhabenträger und Antragsteller kostenfrei.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis sichert auf Grundlage des in der Geschäftsordnung festgelegten Prozedere eine transparente Beurteilung der eingereichten Vorhaben.
- (2) Der KK beschließt die Förderwürdigkeit der Vorhaben unter der Beachtung grundsätzlicher haushaltrechtlicher und förderrechtlicher Bestimmungen auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie und der mit dieser festgelegten Vorhabenauswahlkriterien.
- (3) Wahl des Vorsitzenden des KK
- (4) Jährliche Berichterstattung gegenüber der Spartenmitgliederversammlung mit evtl. Empfehlungen zur Anpassung/Fortschreibung der LEADER-Entwicklungsstrategie
- (5) Der KK bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Regionalmanagements (RM) und vier fachlichen Arbeitsgruppen (AG Agrar/Umwelt; AG Kultur/Soziales; AG Tourismus und AG Wirtschaft/Arbeit/Infrastruktur). Bei Bedarf kann der Koordinierungskreis auf Anfrage weitere temporäre Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden.
- (6) Die Ergebnisse der Beratungen des KK werden durch das RM als Beschlussprotokoll erfasst und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach den Beratungen im internen Bereich der Website des Regionalmanagements www.re-saechsische-schweiz.de zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Koordinierungskreis beschließt über Form, Inhalt und Budget der Aufrufe zur Abgabe von Fördermittelanträgen entsprechend der Handlungsfeldziele / Maßnahmen der LES und veröffentlicht diese zum gegebenen Zeitpunkt in allen relevanten Print- und Web-Medien.

§ 5 Vorhabenauswahlverfahren

- (1) Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Vorhabenanträgen gelten die Vorhabenauswahlkriterien der LES der Sparte LAG Sächsische Schweiz (Anlage 4 der LES). Es ist ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zu gewährleisten.
- (2) Alle zum festgelegten Stichtag schriftlich oder digital eingereichten Vorhabenanfragen müssen vom KK entschieden werden unabhängig ob förderwürdig oder nicht.
- (3) Der Vorhabenträger behält die Möglichkeit im Rahmen der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle des Landratsamtes eine Überprüfung der Entscheidung des KK zu seinem Vorhaben herbeizuführen.

- (4) Die Annahme von Förderanträgen im Regionalmanagement erfolgt erst nach konkretem Aufruf zu einem definierten Fördertatbestand. Voranfragen für Projektideen werden jederzeit im RM entgegengenommen und auf eine Einordnungsmöglichkeit in ein Handlungsfeld der LES geprüft.
- (5) Im Aufruf sind alle förderrelevanten Termine und Unterlagen zu benennen und die Einreichungsform festzulegen. Jeder Vorhabenträger ist verpflichtet diese Unterlagen in entsprechender Qualität zu erstellen.
- (6) Es ist in allen Aussagen grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass gemäß Förderrichtlinie LEADER 2014 nur der eingereichte und befürwortete Tatbestand befördert wird und einen Nach- oder Ergänzungsbewilligung nicht möglich ist.
- (7) Jeder Vorhabenträger erhält auf Anfrage eine schriftliche Darstellung der Rahmenbedingungen, die Übergabe erfolgt in einem Beratungsgespräch und ist in einem Gesprächsprotokoll zu vermerken.
- (8) Es wird ein dreistufiges System der Vorhabenprüfung festgeschrieben:

Erste Prüfungsstufe - Kohärenzprüfung

Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend den Vorgaben des EPLR und der LES der Region „Sächsische Schweiz“. Nur wenn alle Kriterien zum angegebenen Prüfzeitpunkt mit „Ja“ beantwortet werden können, wird das Vorhaben an die zweite Prüfungsstufe weitergegeben.

Zweite Prüfungsstufe - Mehrwertprüfung

Hier wird der Beitrag des Vorhabens für die Allgemeinheit zu übergreifenden Grundsätzen und Zielen der LES geprüft. Diese Mehrwertprüfung ist mit einer Mindestpunktzahl (10) versehen. Das Erreichen der Mindestpunktzahl ist erforderlich, um das Vorhaben an die dritte Prüfungsstufe weitergeben zu können.

Dritte Prüfungsstufe - fachliche Prüfung

Die dritte Prüfungsstufe beinhaltet die fachliche Prüfung der Vorhaben. Die Vorhabenträger erhalten die Möglichkeit, ihre Vorhaben persönlich der Arbeitsgruppe vorzustellen. Es gibt für jedes Handlungsfeld (HF) eine Checkliste (HF A bis HF F). Die Facharbeitsgruppen erstellen auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für jedes Vorhaben eine Empfehlung an den Koordinierungskreis als Entscheidungshilfe.

- (9) Mit der Punktevergabe in den Prüfungsstufen 2 und 3 entsteht eine Gesamtpunktzahl für jedes Vorhaben. Alle in einer Maßnahme eingereichten und bewerteten Vorhaben werden nach der Gesamtpunktzahl in ein Ranking gesetzt. Eine Förderung von Vorhaben kann maximal bis zur Höhe des ausgeschriebenen Budgets erfolgen. Bei Punktgleichstand von zwei oder mehr Vorhaben gelten die Festlegungen der LES im Abschnitt 4.2 Vorhabenauswahl und Verfahren.
- (10) Alle Vorhabenanträge sind in geeigneter Form in einer Datenbank zu dokumentieren und transparent darzustellen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung des KK stimmt der Regionalmanager/die Regionalmanagerin mit dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises ab. Der Regionalmanager/die Regionalmanagerin beruft im Namen des Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 14 Wochentagen den KK ein.
- (2) Die Leitung des KK obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung wählen die Mitglieder des KK einen Versammlungsleiter.
- (3) KK-Beratungen finden nach Bedarf und entsprechend der in den Aufrufen festgelegten Termine statt, sie sollen jedoch mindestens dreimal im Jahr einberufen werden. Alle Beratungstermine werden auf der Website der LAG Region „Sächsische Schweiz“ und des Trägervereins Landschaf(f)t Zukunft e. V. veröffentlicht.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der KK – Vorhabenanträge und weitere Beschlüsse im Umlaufbeschlussverfahren beraten und befürworten. Durch das Regionalmanagement sind dazu entsprechende Vorhabeninformationen und Beschlussvorlagen vorzubereiten. Die Frist zur Beschlussfassung beträgt fünf Arbeitstage.

§ 7 Sitzungsvorlagen

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des KK fertigt das RM Vorlagen an und stellt diese den Mitgliedern und Gästen im internen Bereich der Website des Regionalmanagements zur Verfügung. Diese Daten sind mindestens fünf Arbeitstage vor dem Beratungstermin im Internet verfügbar. Tischvorlagen sind ausnahmsweise zulässig.
- (2) Zur Vorbereitung der Projektentscheidungen haben die Mitglieder des KK auch die Möglichkeit im Regionalmanagement in die von ihnen gewünschten vollständigen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 8 Beratungen des KK

- (1) Die Beratungen des KK sind öffentlich. Die Bürger haben die Möglichkeit nach vorheriger, bestätigter Anmeldung an der Beratung teilzunehmen. Dabei sind die Räumlichkeiten und die Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen ein begrenzender Faktor. Die Entscheidung über die Beratungsteilnahme trifft der Vorsitzende des Koordinierungskreises. Der Beratungsteil zur Beschlussfassung über die Förderwürdigkeit von Projektanträgen ist nicht öffentlich. Die Mitglieder und Gäste des KK sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Jeder Vorhabenträger bzw. Antragsteller erhält in Auswertung der Koordinierungskreisberatung die Dokumentation der Auswahlentscheidung für Vorhaben nach Teil B Ziffer II Nr. 2 und Nr. 3 der Richtlinie LEADER / 2014 sowie notwendigen Hinweisen zum weiteren Verfahrensweg.
- (3) Der Vorsitzende des KK ist berechtigt, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse, insbesondere über die Beschlüsse der Arbeitsgremien (AG, KK), zu informieren. Die Information erfolgt in der Regel auf der Website der LAG LEADER-Region „Sächsische Schweiz“.

§ 9 Beratungen der fachlichen Arbeitsgruppen nach § 4 (5) der Geschäftsordnung des Koordinierungskreises

- (1) Beratungen der AG werden vom Regionalmanagement im Auftrag der jeweiligen Leiter der AG einberufen. Der Leiter einer AG muss kein stimmberechtigtes Mitglied des KK sein, ist dem KK aber zur Arbeit der jeweiligen AG rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Beratungstermine der AG werden mit dem Aufruf zur Abgabe von Fördermittelanträgen nach § 5 der Geschäftsordnung bekannt gegeben und liegen in der Regel zwei bis drei Wochen vor dem Beratungstermin des KK.
- (3) Der Arbeitsgruppenleiter hat die Möglichkeit, weitere Fachpartner, Gutachter oder Spezialisten bestimmter Fachgebiete für die Beurteilung von Projektatbeständen zur Beratung einzuladen.
- (4) Die Beratungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. In den Beratungen haben die Projektträger die Möglichkeit ihr Vorhaben der Arbeitsgruppe persönlich zu erläutern und darzustellen.
- (5) Die Vorhabenträger werden mindestens zwei Wochen vor dem Beratungstermin der Arbeitsgruppe zur Vorstellung Ihres Vorhabens mit Angabe zur Ort und Zeit eingeladen.
- (6) Die AG erstellt nach der Projektvorstellung in interner Beratung mit Hilfe der in der LES festgelegten Checklisten und auf Basis der Dokumentation der Auswahlentscheidung eine Empfehlung für den Koordinierungskreis.
- (7) Die Ergebnisse der Beratungen der AG werden durch das RM in den Dokumentationen der Auswahlentscheidung dargestellt. Der Vorhabenträger kann auf Anfrage zu seinem/n Vorhaben über die Auswahlempfehlung der Arbeitsgruppe durch das Regionalmanagement informiert werden.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende des KK kann zur fachlich/inhaltlichen und strategischen Beurteilung der Vorhaben weitere Teilnehmer, als Gäste mit beratender Stimme, nach Bedarf zu den Sitzungen einladen.
- (2) Jeder ordentlich einberufene KK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des KK anwesend sind und die Verhältnismäßigkeiten nach § 3 (2) der Geschäftsordnung eingehalten ist.
- (3) Der KK beschließt und wählt durch offene Abstimmungen mit den Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.
- (4) Bei Beschlussfassung des KK entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht etwas anderes in dieser Geschäftsordnung geregelt ist.
- (5) Bei Stimmgleichheit von „JA“- und „Nein“- Stimmen gilt der Projektantrag als nicht befürwortet. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde und weiterer Bereiche des Landratsamtes Sächsische Schweiz–Osterzgebirge dienen der inhaltlichen Qualifizierung der Vorhaben und stellen keine Verwaltungskontrolle dar.

- (7) Die Mitglieder des KK dürfen weder beratend noch entscheidend wirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:
1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (8) Das KK-Mitglied sowie der Gast, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der KK-Vorsitzende.
Während der Beratung und Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit der Vorhaben dürfen die Antragsteller und als Befangen geltende Mitglieder oder Gäste des KK nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller gleichzeitig Mitglied im Koordinierungskreis ist. Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Verhinderungsvertreter.
- (9) Für nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste gelten die Bedingungen nach § 9 (7) gleichsam und sind vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der KK-Vorsitzende.
- (10) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern des KK das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.

§ 11 Inkrafttreten und Schlusserklärung

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung dargestellten Personalisierungen gelten für weibliche und männliche Bezeichnungen. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurden die männlichen Bezeichnungen verwendet.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den Koordinierungskreis beschlossen. An der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Koordinierungskreismitglieder teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Koordinierungskreises wurde in der Beratung des Koordinierungskreises am 04.08.2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

gez. Kegel

Johannes Kegel
Vorsitzender des KK